

Prof. em. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Kiel, den 10.1.2026

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
– ehem. Lehrstuhl für Öff. Recht –

Juristisches Seminar der Universität Kiel • D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
– Innen- und Rechtsausschuss –  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5837

**p e r M a i l**

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes  
im Lande Schleswig-Holstein,  
– Gesetzentwurf der Landesregierung –  
(LT-Drs. 20/3754)

Uneingeschränkt unterstützenwert ist auf jeden Fall das Vorhaben, das umfangreiche Regelungsfeld des Verfassungsschutzes rechtlich so vollständig, strukturiert und verständlich wie möglich aufzuarbeiten. Und diesem Anliegen wird der Entwurf m. E. formell auch durchaus gerecht.

I. Da ist zunächst die gliederungstechnische, systematisch stimmige und sprachlich eingängige Aufbereitung der Materie, die nicht nur gegenüber der bisherigen Fassung des Landes-VerfSchG eine deutliche Verbesserung darstellt, sondern auch die zwischenzeitlich ergangenen Verständnis- und Gesetzesänderungen vollständig und zuverlässig einarbeitet.

Ebenso erscheint im Folgebereich die materielle detail-rechtliche Abklärung gelungen. Bei Regelungen, welche die Erhebung, Speicherung oder Weitergabe personenbezogener Daten bzw. Informationen zum Gegenstand haben, stellt oft ja die genaue Abgleichung der an die Hand gegebenen Mittel und ihrer zugehörenden Nutzungsbefugnisse mit dem grundrechtlichen Schutz der Betroffenen eine ziemliche Herausforderung dar. Schon bei der Erforderlichkeit der dem Verfassungsschutz für seinen Zweck eingeräumten Mittel ist da genaues Augenmaß gefragt. Der vorgelegte Gesetzentwurf weist hierzu indessen keinerlei Bedenklichkeit auf.

Ebenso kann ich bei der Verhältnismäßigkeit der verschiedenen Grundrechtseingriffe insoweit keine Unverträglichkeiten feststellen. Zwar sind hier nicht nur ganz spezifische Ausformungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. Verb. m. Art. 1 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen, wie das 'Recht auf informationelle Selbstbestimmung'<sup>1</sup> oder auf 'Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme'<sup>2</sup>, und es kommen außerdem jeweils unterschiedliche Eingriffsintensitäten in Betracht. Aber wenigstens nach summarischer Prüfung wird der Gesetzentwurf diesen Anforderungen sehr wohl gerecht.

**II.** Nur bezüglich der genauen Definition und Begrenzung der Aufgaben des Verfassungsschutzes gibt es m. E. Mängel. Denn hier lässt eben der freiheitliche, grundrechtsbasierte Staat keinerlei Unklarheiten oder Verkürzungen zu. Eine allgemeine Überwachung oder Gesinnungskontrolle der Menschen wäre verfassungsrechtlich völlig intolerabel. Staatsnützige Einschränkungen von Kernbereichen des Persönlichkeitsrechts sowie vor allem der Meinungsfreiheit dürfen hier – wie von Art. 11 Abs. 2 (Alt. 2), 18 Satz 1 und 21 Abs. 2 GG vorgegeben – allein zugunsten des Schutzes der freiheitlich demokratischen staatlichen Grundordnung (bzw. des Bestandes und der Sicherheit von Bund und Ländern) erfolgen. Und das eben ist beim Verfassungsschutz nur mit einer absolut präzisen, unmissverständlichen Bestimmung von Zweck, Aufgaben und Befugnissen zu gewährleisten.

1. Deshalb ist die in § 1 (und anschließend §§ 12, 13)<sup>3</sup> LVerfSchG-E vorgesehene Erweiterung des Verfassungsschutzzweckes, nämlich „dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Bestand des Bundes und der Länder“ zu dienen,

---

<sup>1</sup> BVerfG, U. v. 15.12.1983, E 65, 1 ff.

<sup>2</sup> BVerfG, U. v. 27.2.2008, E 120, 274 ff.

<sup>3</sup> ebenso § 11 LVerfSchG-E, denn diese Aufgabe gehört zum Wirkungsfeld von Strafrecht und Strafverfolgung.

um den „Schutz auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Gedankens der Völkerverständigung“ m. E. fragwürdig. Beide Aspekte mögen verfassungsrechtlich zur „verfassungsmäßigen Ordnung“ gehören, aber sicherlich nicht zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“<sup>4</sup>.

Im Übrigen weisen beide Zusatztatbestände keinesfalls die für eine Grundrechtsbeschränkung notwendige Bestimmtheit auf. Denn was konkret zu den „auswärtigen Belangen“ der Bundesrepublik Deutschland gehören mag, unterliegt allemal dem Ermessen der Bundesregierung. Und was im Einzelnen den „Gedanken der Völkerverständigung“ ausmacht (bzw. verletzen würde), hängt in starkem Maße von der jeweiligen politischen Vorstellung des Betrachters oder der Parteien ab; und wie schnell man da (zusätzlich noch ethisch intendiert) z. B. kollektive Einreisebeschränkungen oder politische Ausfuhrembargos subsumieren könnte, liegt auf der Hand.

2. Immerhin schon als Alarmzeichen bezüglich der peniblen Wahrung der Grundrechte durch den Verfassungsschutz sowie der entsprechend unmissverständlichen Festlegung seiner Zwecke, Aufgaben und Befugnisse wirkt für mich außerdem, wenn der Gesetzentwurf die detailliert aufgelisteten, Überwachung auslösenden Anlässe in seiner Begründung verschiedentlich pauschaliert. Das geschieht nämlich, wenn dort kurzerhand von „Verfassungsfeindlichkeit“ bzw. „verfassungsfeindlichem“ Verhalten als verfolgungsrelevant gesprochen wird

(so in: ‘Lösung’ S. 5; ‘Begründung A. Allgemeiner Teil’, S. 82 f.; ‘Begründung B. Besonderer Teil’ zu § 5 Abs. 1, S. 89; oder zu § 6 Abs. 2, S. 88).

Denn wie leicht solche Qualifizierungen dann für (wie massiv auch immer vorkommende) politische Mainstream-Abweichungen bei der Hand sind, hat in der Vergangenheit leider etwa die Verfassungsschutzpraxis des BfV gezeigt, wo schon die Propagierung eines ethnischen Volksbegriffs oder die bloße Erörterung von Repatriierungsmöglichkeiten für Immigranten zum Verdikt ausreichte.

Neben dem Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Versammlungs-, der Vereinigungs- und der weltanschaulichen Bekenntnisfreiheit bedeutet vor allem das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 GG das entscheidende Bollwerk gegen eine mögliche

---

<sup>4</sup> Ausführlich und absolut maßgebend BVerfG, U. v. 17.1.2017, E 144, 20 (schon LS. 3a-c und dann 205 ff., Rn. 535, 538 ff.). – Deshalb st ja die Definition der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ in § 8 Abs. 2 LVerfSchG-E auch vorbildlich.

politische Überwachung und Bevormundung durch staatliche Stellen. Und diese Verbürgung ist eben für den wertefundierten Verfassungsstaat „schlechthin konstituierend“<sup>5</sup>, so dass selbst noch so verständliche und unterstützenswerte allgemeine Belange der Staatswohlfahrt, sondern nur evidente Schutzerfordernisse der freiheitlichen demokratischen Grundoordnung für eine Beschneidung herhalten können.

Selbst „die Meinungsäußerungen genießen den Schutz des Grundrechts, welche die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich nicht teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. ...Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen durchsetzbar sind. ...Dementsprechend fällt selbst die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung, nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus. ...Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG verbietet insoweit den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung und erlaubt nur dann einen Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungen umschlagen“.<sup>6</sup>

gez. Schmidt-Jortzig

---

<sup>5</sup> st. Rspr. seit BVerfG, U. v. 9.7.1966, E 20, 56 (97); B. v. 13.1.1982, E 59, 231 (266); oder B. v. 10.10.1995, E 93, 266 (282 f.).

<sup>6</sup> BVerfG, B. v. 4.11.2009, E 124, 300 (320 f., 330).